

Bestimmungen für die Finanzierung von Bauvorhaben des Landes im Rahmen des EFRE-Programms in Baden-Württemberg 2014 ff (EFRE Bestimmungen Land)

Die EFRE-Bestimmungen Land enthalten zusätzlich zu LHO und VV ergänzende Bestimmungen für die Finanzierung von Vorhaben im Rahmen des EFRE-Programms Baden-Württemberg 2014-2020 - Innovation und Energiewende. Die EFRE-Bestimmungen gelten, soweit in der Bauunterlage oder einer gesonderten Weisung nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist. Das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst behält sich vor, nachträglich eine Weisung zu erteilen, zu ändern oder zu ergänzen.

1 Anforderung und Verwendung der EFRE-Finanzierung

- 1.1 Die EFRE-Mittel dürfen nur für den in der Bauunterlage bestimmten Zweck verwendet werden.
- 1.2 EFRE-Mittel dürfen nur insoweit und nicht eher angefordert werden, als sie anteilig für tatsächlich getätigte Zahlungen im Rahmen des Verwendungszwecks (kofinanzierungsfähige Ausgaben) verwendet wurden (vgl. Nummer 5. Verwendungsnachweis). In der Anforderung sind die kofinanzierungsfähigen Ausgaben darzustellen.
- 1.3 Teilbeträge von weniger als 10 000 Euro werden nicht ausgezahlt.

2 Zur Erfüllung des Verwendungszwecks erworbene oder hergestellte Gegenstände

Gegenstände, die zur Erfüllung des Verwendungszwecks erworben oder hergestellt werden, sind für den Verwendungszweck zu verwenden und sorgfältig zu behandeln. Der Begünstigte darf über sie vor Ablauf der in der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst (MWK) zur Stärkung von Forschung, technologischer Entwicklung und Innovation an staatlichen Hochschulen in Baden-Württemberg (VwV EFRE FEIH- 2014 - 2020) festgelegten zeitlichen Bindung nicht anderweitig verfügen.

3 Mitteilungspflichten des Begünstigten

- Der Begünstigte ist verpflichtet, unverzüglich dem MWK anzuzeigen, wenn
- 3.1 andere Finanzierungsquellen hinzutreten,
 - 3.2 der Verwendungszweck oder sonstige für die Finanzierung maßgebliche Umstände sich ändern oder wegfallen,
 - 3.3 sich herausstellt, dass der Verwendungszweck nicht oder mit der genehmigten Finanzierung nicht zu erreichen ist,
 - 3.4 zur Erfüllung des Verwendungszwecks erworbene oder hergestellte Gegenstände des Vorhabens innerhalb der zeitlichen Bindung nicht mehr entsprechend dem Verwendungszweck verwendet oder nicht mehr benötigt werden.
 - 3.5 Der Begünstigte ist verpflichtet, jederzeit über den Stand der materiellen und finanziellen Indikatoren des Projekts Auskunft zu erteilen.

4 Informations- und Kommunikationspflichten des Begünstigten

- 4.1 Während der Durchführung eines Vorhabens bis zur Vorlage des abschließenden Verwendungsnachweises informiert der Begünstigte die Öffentlichkeit über die Finanzierung durch den EFRE und das Land wie folgt:
- 4.1.1 Hat der Begünstigte eine Webseite, stellt er auf dieser eine kurze Beschreibung des Vorhabens ein, in der auf die Ziele und Ergebnisse des Vorhabens und die finanzielle Unterstützung durch die Europäische Union und das Land eingegangen wird.
- 4.1.2 Bei Infrastruktur- oder Bauvorhaben mit einer öffentlichen Finanzierung von insgesamt mehr als 500.000 Euro bringt der Begünstigte vorübergehend für die Dauer des Vorhabens an einer gut sichtbaren Stelle ein Schild von beträchtlicher Größe mit Bezeichnung und Hauptziel des Vorhabens an.
- 4.1.3 Der Begünstigte unterrichtet die an seinem Vorhaben Teilnehmenden in geeigneter Weise über die EFRE-Finanzierung.
- 4.2 Nach Abschluss des Vorhabens bringt der Begünstigte bei Vorhaben mit einer öffentlichen Finanzierung von insgesamt mehr als 500.000 Euro, bei denen ein materieller Gegenstand angekauft wird oder Infrastruktur- oder Bauvorhaben finanziert werden, spätestens drei Monate nach Abschluss des Vorhabens an einer gut sichtbaren Stelle auf Dauer eine Tafel oder ein Schild von beträchtlicher Größe mit Bezeichnung und Hauptziel des Vorhabens an.
- 4.3 Bei allen Informations- und Kommunikationsmaßnahmen, auch solchen, die nicht nach Nr. 4.1 und 4.2 vorgeschrieben sind (z.B. Veranstaltungen, Druckerzeugnisse), weist der Begünstigte auf die Unterstützung des Vorhabens aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) durch Verwendung des Unionslogos, einen entsprechenden Hinweis auf die Union und einen Hinweis auf den EFRE hin.
- 4.4 Zum Nachweis legt der Begünstigte als Anlage zu jedem Zwischen- und zum Verwendungsnachweis entsprechende Belege über die bis dahin jeweils neu durchgeführten Informations- und Kommunikationsmaßnahmen (z.B. Fotos, Mehrfertigungen, Screenshots etc.) vor.
- 4.5 Im Rahmen der Berichterstattung über das Projekt legt er zusätzlich mindestens zwei digitale Fotos bis zum ersten Zwischennachweis vor, die das geförderte Projekt angemessen darstellen. Er kann mit jedem weiteren Zwischennachweis und soll mit dem Verwendungsnachweis aktuellere Fotos vorlegen. Die Fotos dienen der Präsentation des Projekts in der Projektdatenbank auf der Internetseite www.efre-bw.de sowie ggf. weiterer Veröffentlichungen im Rahmen der EFRE-Förderung. Die Bildrechte für diese Fotos stehen automatisch auch dem Land bzw. der EU zu.
- 4.6 Der Begünstigte beachtet die Technischen Hinweise zur EFRE-konformen Durchführung der Informations- und Kommunikationsmaßnahmen in "Regelungen und Hilfestellung zu Informations- und Kommunikationspflichten", die auf der Webseite www.efre-bw.de (Rubrik Regelungen) eingestellt sind.

5 Verwendungsnachweis

- 5.1 Die Verwendung der EFRE-Mittel ist innerhalb von sechs Monaten nach Erfüllung des Verwendungszwecks, spätestens jedoch am 30.06.2023 der L-Bank, 76113 Karlsruhe (in Kopie an MWK) nachzuweisen (Verwendungsnachweis).
- 5.2 Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis.
- 5.3 Im Sachbericht sind die Verwendung der EFRE-Mittel sowie das erzielte Ergebnis im Einzelnen darzustellen. Daneben ist die Erfüllung des in der Bauunterlage festgelegten Verwendungszwecks darzulegen, soweit sich dies nicht bereits aus der Darstellung nach Satz 1 ergibt.
- 5.4 Im zahlenmäßigen Nachweis sind alle eingesetzten Mittel, Einnahmen und Ausgaben grundsätzlich in zeitlicher Folge und voneinander getrennt entsprechend der Gliederung des Kosten- und Finanzierungsplans der Bauunterlage auszuweisen. Dem zahlenmäßigen Nachweis ist eine Belegliste gemäß dem Muster in Anlage A und die Belege (einschließlich der Belege nach Nummer 4.4 zu Informations- und Kommunikationsmaßnahmen) beizufügen. Besteht die Möglichkeit zum Vorsteuerabzug nach § 15 des Umsatzsteuergesetzes, sind nur die Entgelte (Preise ohne Umsatzsteuer) nachzuweisen. Skontobeträge und Rabatte sind von den Rechnungsbeträgen abzuziehen, auch wenn sie nicht in Anspruch genommen wurden.
- 5.5 Es ist anzugeben, an welcher Stelle die Belege und Verträge aufbewahrt werden (vgl. 5.9).
- 5.6 Für Teilzahlungen der EFRE-Mittel sind Zwischennachweise mit dem zahlenmäßigen Nachweis nach Nummer 5.4 zu führen.
- 5.7 Die Belege müssen die im Geschäftsverkehr üblichen Angaben und Anlagen enthalten, die Ausgabebelege insbesondere den Zahlungsempfänger, Grund und Tag der Zahlung, den Zahlungsbeweis und bei Gegenständen den Verwendungszweck.
- 5.8 Im Verwendungsnachweis ist zu bestätigen, dass die Nebenbestimmungen der Bauunterlage beachtet wurden, die Ausgaben notwendig waren, dass wirtschaftlich und sparsam verfahren worden ist und die Angaben mit den Büchern und den Belegen übereinstimmen.
- 5.9 Der Begünstigte hat die in Nummer 5.4 genannten Belege und Verträge sowie alle sonst mit der EFRE-Finanzierung zusammenhängenden Unterlagen als Originale oder als beglaubigte Kopien der Originale oder auf allgemein üblichen Datenträgern (gilt auch für elektronische Versionen der Originaldokumente und für Dokumente, die ausschließlich in elektronischer Form bestehen) mindestens bis zum 31.12.2028 aufzubewahren, sofern nicht nach steuerrechtlichen oder anderen Vorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist bestimmt ist. Zur Aufbewahrung können die nach den haushaltsrechtlichen oder handelsrechtlichen Regelungen zulässigen Speichermedien verwendet werden, wenn das Übertragungs-, Aufbewahrungs- und Wiedergabeverfahren diesen Regelungen entspricht.
- 5.10 Darf der Begünstigte zur Erfüllung des Verwendungszwecks Mittel an Dritte weitergeben, muss er die Weitergabe davon abhängig machen, dass die empfangenden Stellen die in Nummer 5.4 genannten Belege und Verträge sowie alle sonst mit der EFRE-Finanzierung zusammenhängenden Unterlagen (vgl. Nummer 6.1) nach Nummer 5.9 aufbewahren und ihm gegenüber Zwischen- und

Verwendungsnachweise nach den Nummern 5.1 bis 5.9 erbringen. Diese Nachweise sind dem Verwendungsnachweis nach Nummer 5.1 beizufügen.

- 5.11 Der Begünstigte hat, unbeschadet anderer Regelungen, für alle Finanzvorgänge des Vorhabens entweder ein separates Buchführungssystem oder einen geeigneten Buchführungscodes zu verwenden, so dass sie sich eindeutig dem Vorhaben zuordnen lassen.

6 Prüfung der Verwendung

- 6.1 MWK, MFW und MLR, die L-Bank sowie die Europäische Kommission und der Europäische Rechnungshof sind berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Unterlagen (einschließlich der auf elektronischen Datenträgern erstellten oder empfangenen und gespeicherten Dokumente, die sich auf das Vorhaben beziehen, einschließlich der entsprechenden Metadaten) anzufordern sowie die Verwendung der EFRE-Mittel auch im Rahmen einer begleitenden und/oder abschließenden Bewertung bzw. Erfolgskontrolle durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte bzw. Bevollmächtigte prüfen zu lassen. Der Begünstigte hat die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen. In den Fällen der Nummer 5.10 sind diese Rechte auch dem Dritten gegenüber auszubedingen. Ggf. ist die Prüfbescheinigung einer eigenen Prüfungseinrichtung des Begünstigten beizufügen.
- 6.2 Der Rechnungshof Baden-Württemberg ist berechtigt, beim Begünstigten zu prüfen (§ 91 LHO).

7 Erstattung der EFRE-Mittel

- 7.1 Die EFRE-Mittel sind zu erstatten, soweit die Bauunterlage nach den einschlägigen Bestimmungen mit Wirkung für die Vergangenheit unwirksam wird.
- 7.2 Die Bauunterlage kann mit Wirkung für die Vergangenheit unwirksam werden, wenn der Begünstigte
- 7.2.1 die EFRE-Mittel nicht oder nicht mehr zur Erfüllung des Verwendungszwecks verwendet oder
- 7.2.2 andere Weisungen nicht oder nicht innerhalb einer gesetzten Frist erfüllt, insbesondere den vorgeschriebenen Verwendungsnachweis nicht rechtzeitig vorlegt sowie Mitteilungspflichten (Nummer 3) nicht rechtzeitig nachkommt.